

FMA-Wegleitung 2020/1 – Registrierung als Dienstleister nach TVTG

Wegleitung zur Registrierung als VT-Dienstleister nach dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister vom 3. Oktober 2019 (TVTG) sowie der Verordnung vom 10. Dezember 2019 über Token und VT-Dienstleister (TVTV).

Referenz:	FMA-WL 2020/1
Adressaten:	Registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach TVTG
Betrifft:	Erteilung einer Registrierung zum Erbringen einer VT-Dienstleistung nach TVTG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Januar 2020
Letzte Änderung:	1. Januar 2020

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Voraussetzungen zum Erlangen einer Registrierung als VT-Dienstleister nach dem TVTG. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Juristische und natürliche Personen, welche über einen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein verfügen und berufsmässig VT-Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen wollen, haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Art. 12 Abs. 1 TVTG schriftlich eine Eintragung ins VT-Dienstleisterregister (idF Registrierung) zu beantragen.

Dies gilt ebenso für Token-Emittenten, die Token in eigenem Namen oder im Namen eines Auftraggebers, aber nicht berufsmässig emittieren, sofern Token im Wert von 5 Mio. CHF und mehr innerhalb von 12 Monaten emittiert werden (Art. 12 Abs. 2 TVTG).

Die Registrierung wird nur dann vorgenommen, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 13 TVTG vorliegen. Die beantragte VT-Dienstleistung darf erst nach erfolgter Eintragung im VT-Dienstleisterregister ausgeübt werden.

1.1. VT-Dienstleistungen

Zu den VT-Dienstleistern zählen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. i TVTG:

– Token-Emittenten:

Personen, die Token im Namen von Dritten öffentlich anbieten. Hierunter fallen nicht nur der Verkauf, sondern auch andere Formen des Anbietens, so beispielsweise auch eine Vergabe nicht gegen Entgelt oder ein Verschenken (bspw. Airdrop). Ein möglicher Anwendungsfall sind Handelsplätze, die für ihre Kunden ICOs bzw. IEOs durchführen.

Zusätzlich müssen sich auch Personen, die eine Eigenemission durchführen, registrieren lassen, sofern der Gegenwert der Token, die in einem Jahr ausgegeben werden, CHF 5 Mio. überschreitet bzw. überschreiten wird.

– Token-Erzeuger:

Token werden vor ihrer Erzeugung programmiert. Erzeugt werden sie, indem ihr Code im jeweiligen VT-System zur weiteren Nutzung bereitgestellt wird. Dies wird durch den Erzeuger vorgenommen.

– VT-Schlüssel-Verwahrer bzw. VT-Token-Verwahrer:

Personen, die Token oder private Schlüssel für Dritte zB in einem Safe oder einer Sammelwallet verwahren. Hierzu gehört auch das Durchführen von Transaktionen für Dritte. Typischerweise werden diese Dienstleistungen von Kryptoexchanges oder auch Walletanbietern erbracht.

Der Unterschied zwischen VT-Schlüssel-Verwahrer und VT-Token-Verwahrer liegt dabei darin, dass letzterer die verwahrten Token einem eigenen VT-Identifikator zuordnet und daher selbst über die Token der Kunden verfügen kann, diese also ihren Zugriff verlieren. Demgegenüber können VT-Schlüsselverwahrer auch lediglich eine Kopie des Schlüssels des Kunden in Verwahrung nehmen, womit der Kunde immer noch über die entsprechenden Token verfügen kann.

- VT-Protektoren:

Personen, die auf VT-Systemen Token im eigenen Namen und ohne Offenlegung der Stellvertretung für fremde Rechnung halten oder Transaktionen für Kunden durchführen (Anmerkung: ein VT-Protector benötigt zwingend eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz).

- physische Validatoren:

Personen, welche die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten an Sachen im Sinne des Sachenrechtes auf VT-Systemen gewährleisten.

Physische Validatoren haben dafür zu sorgen, dass:

- Der Auftraggeber der Token-Erzeugung rechtmässiger Inhaber an den zu tokenisierenden Rechten an Sachen ist und über diese auch verfügen kann;
- Der jeweilige Inhaber des Tokens tatsächlich die im Token repräsentierten Rechte geltend machen kann.

Wird bspw. Eigentum an einer Sache tokenisiert, kann dies durch Verwahrung dieser Sache sichergestellt werden. Die Verwahrung kann dabei an einen Dritten ausgelagert werden. Geht der Gegenstand unter oder kann der physische Validator aus sonstigen Gründen das Eigentum an der Sache nicht übertragen, so hat er den Inhaber des Tokens monetär zu entschädigen.

- VT-Wechseldienstleister:

Personen, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Token und umgekehrt sowie Token gegen Token wechseln. Hierunter fallen typischerweise Dienstleistungen, die unter Zuhilfenahme von Bankomaten, an welchen man Kryptowährungen wechseln kann, erbracht werden, aber auch Personen, die den Wechsel ausschliesslich online anbieten;

- VT-Prüfstellen:

Personen, welche die Geschäftsfähigkeit und die Voraussetzungen bei der Verfügung über einen Token prüfen.

Hierunter fallen zB Dienstleister, die gewährleisten, dass ausschliesslich Personen, die über eine spezifische Genehmigung oder Voraussetzung verfügen, gewisse Token erwerben können. Beispielsweise kann geprüft werden, ob Personen, die einen Token, welcher ein alkoholisches Getränk repräsentiert, erwerben möchten, die gesetzlichen Altersvoraussetzung hierfür erfüllen.

- VT-Preisdienstleister:

Personen, die Nutzern von VT-Systemen aggregierte Preisinformationen auf der Basis von Kauf- und Verkaufsangeboten oder abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung stellen, dh veröffentlichen.

Darunter werden Dienstleister erfasst, die selbstständig errechnete Preise für Token veröffentlichen, wie es zB Kryptobörsen tun. Kein VT-Preisdienstleister ist jedenfalls, wer unter Angabe der Quelle auf Wechselkurse anderer Dienstleister lediglich referenziert.

- VT-Identitätsdienstleister:

Personen, die den Verfügungsberechtigten eines Token identifizieren und in ein Verzeichnis aufnehmen.

2. Registrierungs Voraussetzungen nach Art. 13 ff. TVTG

Die Registrierungs Voraussetzungen finden sich in den Art. 13 ff TVTG. Ihr Vorliegen ist der FMA durch den Antragsteller nachzuweisen.

2.1. Antragsteller

Beim Antragsteller muss es sich um eine handlungsfähige natürliche oder juristische Person (Art. 13 Abs. 1 Bst. a TVTG) mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland handeln.

Soll die Dienstleistung des VT-Protectors erbracht werden, so muss der Antragsteller zwingend bereits über eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügen (Art. 13 Abs. 1 Bst. i TVTG):

- bei natürlichen Personen als Treuhänder nach Art. 4 ff Treuhandgesetz;
- bei juristischen Personen als Treuhandgesellschaft nach Art. 13 ff Treuhandgesetz.

Sofern zudem beabsichtigt ist, eine Tätigkeit auszuüben, die einer Bewilligungspflicht nach einem der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Spezialgesetze unterliegt, muss der Antragsteller bereits über die entsprechende Bewilligung verfügen, andernfalls der Antrag abzulehnen ist (Art. 13 Abs.1 Bst. k iVm Art. 19 Abs. 4 TVTG).

2.2. Zuverlässigkeit und fachliche Eignung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iVm Art. 14 TVTG; Art. 13 Abs. 1 Bst. c iVm Art. 15 TVTG; Artikel 3 TVTV)

Fachliche Eignung

Der VT-Dienstleister muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Dabei kann sich ein VT-Dienstleister für das Fachwissen im Rahmen eines Auslagerungsvertrages eines qualifizierten Dritten bedienen.

In der Folge bedeutet dies:

- die mit der Durchführung der VT-Dienstleistung betrauten (allenfalls extern zugezogenen) Personen müssen fachlich hinreichend qualifiziert sein, die jeweilige Dienstleistung zu erbringen; und
- die innerhalb der Führungsebene des VT-Dienstleisters für die Dienstleistung zuständigen Personen müssen genügend Expertise haben, um eine ordnungsgemässe Führung gewährleisten und die mit der VT-Dienstleistung verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Als fachlich geeignet gilt dabei, wer aufgrund seiner Ausbildung oder seiner bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe hinreichend qualifiziert ist (Art. 15 TVTG).

Zuverlässigkeit

Die Mitglieder der Organe eines VT-Dienstleisters sowie dessen Aktionäre, Inhaber oder Gesellschafter, die eine Beteiligung von 10% oder mehr an ihm halten, müssen jeweils die Anforderungen an die Zuverlässigkeit nach Art. 14 Abs. 1 TVTG erfüllen, dh insbesondere in strafrechtlicher und finanzieller Hinsicht unbescholten sein.

Bei Vorliegen eines Grundes, welcher eine Person als nicht zuverlässig erscheinen lässt, kann der FMA ein Antrag auf Nachsicht eingereicht werden.

2.3. Mindestkapital (Art. 13 Abs. 1 Bst. e iVm Art. 16 TVTG, Artikel 4 TVTV)

VT-Dienstleister müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ein angemessenes Mindestkapital oder eine gleichwertige Garantie verfügen. Der FMA ist dabei darzulegen, wie dieses Mindestkapital erwirtschaftet wurde (sog. Mittelherkunft). Nicht von dieser Regelung betroffen sind:

- Token-Erzeuger;
- VT-Protektoren;
- VT-Prüfstellen;
- VT-Preisdienstleister;
- VT-Identitätsdienstleister;
- Finanzintermediäre, die über eine Bewilligung der FMA verfügen und die im Rahmen dieser Bewilligung über ein höheres als das nach TVTG geforderte Mindestkapital verfügen müssen.

Für die übrigen VT-Dienstleister beträgt das Mindestkapital mindestens:

- bei Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1:
 - 50 000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert bis und mit 5 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
 - 100'000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Millionen bis und mit 25 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
 - 250'000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert von mehr als 25 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
- bei VT-Schlüssel-Verwahrern: 100'000 Franken;
- bei VT-Token-Verwahrern: 100'000 Franken;
- bei VT-Wechseldienstleistern:
 - 30'000 Franken, soweit Transaktionen mit einem Gesamtwert von mehr als 150 000 Franken bis und mit 1 Million Franken während eines Kalenderjahres durchgeführt werden;
 - 100'000 Franken, soweit Transaktionen mit einem Gesamtwert von mehr als 1 Million Franken während eines Kalenderjahres durchgeführt werden;
- bei physischen Validatoren:

- 125'000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken nicht überschreiten;
- 250'000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken überschreiten.

Antragsteller, die beabsichtigen, mehrere VT-Dienstleistungen zu erbringen, haben die jeweils höchste Mindestkapitalanforderung zu erfüllen.

Das gesellschaftsrechtliche notwendige Kapital (z.B. 50 000 Franken bei einer Aktiengesellschaft) kann dabei dem Mindestkapital gemäss TVTG zugerechnet werden.

Die Mindestkapitalanforderungen dürfen zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Dies bedeutet, dass das Mindestkapital nach TVTG nicht für Betriebsausgaben verwendet werden darf.

2.4. Organisationsstruktur (Art. 13 Abs. 1 Bst. f iVm Art. 27 TVTG)

VT-Dienstleister bedürfen einer angemessenen Organisationsstruktur mit definierten Verantwortungsbereichen sowie eines Verfahrens zum Umgang mit Interessenskonflikten (Governance). Im Rahmen der Organisationsstruktur sind ebenfalls geplante Auslagerungsvereinbarungen, wie bspw. die Delegation der Verwahrung von Gegenständen durch einen Physischen Validator, vorzulegen.

Die FMA prüft hierbei beispielsweise, ob:

- Verfahren zur Vermeidung, Reduzierung und Offenlegung von Interessenskonflikten (insbesondere auch aus der parallelen Ausführung mehrerer (VT-) Dienstleistungen) bestehen;
- Eskalationsmechanismen vorgesehen sind;
- die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen durchgehend klar geregelt sind;
- interne Verfahren, die die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter sicherstellen, bestehen.

2.5. Interne Verfahren und (besondere) Kontrollmechanismen (Art. 13 Abs. 1 Bst. g iVm Art. 17 und Art. 25 TVTG)

VT-Dienstleister müssen über verschriftlichte interne Verfahren und Kontrollmechanismen verfügen, die hinsichtlich Art, Umfang, Komplexität und Risiken der erbrachten VT-Dienstleistungen angemessen sind und eine hinreichende Dokumentation dieser gewährleisten (internes Kontrollsystem, IKS).

Ein IKS umfasst die Gesamtheit aller unternehmensinternen Vorgänge, Methoden, Instrumente und Massnahmen, um die Interessen des VT-Dienstleisters zu schützen, einen ordnungsgemässen Betriebsablauf sicherzustellen und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Ein wirksames IKS enthält unter anderem schriftliche Weisungen zu Arbeitsabläufen, deren regelmässige Kontrolle sowie ein Risikomanagement.

Die FMA prüft beispielsweise,

- das Risikomanagement des VT-Dienstleisters;
- ob ein 4-Augen-Prinzip notwendig und vorgesehen ist;
- wie externe Dienstleister, an welche Aufgaben ausgelagert wurden, überwacht werden;

- das Management von VT-Schlüsseln und Token.

besondere interne Kontrollmechanismen

Art. 17 TVTG gibt den VT-Dienstleistern vor, welche besonderen Kontrollmechanismen aufgrund ihres Geschäftsmodelles zusätzlich zu den eben genannten einzurichten sind. Diese sind der FMA verschriftlicht darzulegen.

Sicherungsanforderungen

VT-Token-Verwahrer, VT-Schlüssel-Verwahrer sowie VT-Protektoren haben Token oder VT-Schlüssel, die sie für Kunden im eigenen oder fremden Namen bzw. treuhänderisch verwahren, gegen Ansprüche anderer Gläubiger, insbesondere im Falle eines Konkurses, zu schützen. Entsprechend sieht Art. 25 TVTG vor, dass solche Token und Schlüssel als Fremdvermögen anzusehen sind.

Die genannten Dienstleister haben daher die verwahrten Token und Schlüssel getrennt vom Betriebsvermögen aufzubewahren (Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2, Bst. d Ziff. 2 und Bst. f Ziff. 2 TVTG).

3. Registrierungsverfahren

Der Registrierungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Dokumente in anderen Sprachen sind amtlich beglaubigt zu übersetzen.

Der Registrierungsantrag ist der FMA elektronisch einzureichen. Personen, die bereits über einen E-Service Zugang verfügen, kann dort auf Anfrage ein entsprechendes Formular aufgeschaltet werden. Für alle anderen Personen stellt die FMA dieses auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen. Sie kann ebenfalls verlangen, dass Urkunden im Original oder in beglaubigter oder apostillierter Form vorzulegen sind (Art. 18 Abs. 2 TVTG).

Ändern sich während des Registrierungsverfahrens relevante Tatsachen, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen (Art. 18 Abs. 3 TVTG).

Die Dauer des Registrierungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA hat den Antragsteller binnen dreier Monate nach vollständigem Eingang des Antrags, dh nach vollständiger Übermittlung aller für die Registrierung erforderlichen Angaben entweder in das VT-Dienstleisterregister einzutragen, oder die Ablehnung des Antrags per Verfügung festzustellen und dem Antragsteller die betreffende VT-Dienstleistung zu untersagen (Art. 19 Abs. 3 und 4 TVTG).

4. Antragsunterlagen (Art. 18 TVTG iVm Art. 3 und 4 TVTV)

Dem Registrierungsantrag sind die nachfolgenden Angaben und Unterlagen beizulegen. Sind die erforderlichen Dokumente nicht oder unverhältnismässig schwer beibringbar, so sind entsprechende Äquivalente zulässig. Die Uneinbringlichkeit eines Dokuments ist sachlich zu begründen.

Zum Antragsteller (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d TVTG)

- Name/Firma;

- Sitz/Wohnsitz und Adresse;
- bei juristischen Personen deren Rechtsform;
- bei natürlichen Personen Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag sowie farbige, gut lesbare Ausweiskopien hinsichtlich aller Staatsbürgerschaften;
- bei juristischen Personen und sofern die Gesellschaft bereits gegründet wurde, ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate);
- Bekanntgabe einer Ansprechperson für die FMA.

Zum Geschäftsmodell (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und c TVTG)

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art und der Umfang der beabsichtigten VT-Dienstleistung und die zu verwendenden VT-Systeme hervorgehen. Die VT-Systeme sind dabei in ihren Eigenschaften zu beschreiben und es ist bekanntzugeben, welchen Zusammenhang sie zum VT-Dienstleister oder der VT-Dienstleistung aufweisen;
- eine Beschreibung/Visualisierung aller Zahlungsströme in Fiat oder Kryptowährungen samt der dazugehörigen Vertragsverhältnisse;
- die Bekanntgabe, ob das Geschäftsmodell bereits im Ausland ausgeübt wird/wurde sowie entsprechende Angaben;
- gegebenenfalls die Beschreibung weiterer Dienstleistungen, die ausserhalb des TVTG erbracht werden;
- der Nachweis, dass dem Geschäftsmodell keine Bewilligungspflichten nach den andern in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Spezialgesetzen innewohnen (sofern keine entsprechende Bewilligung vorliegt). Dieser Nachweis wird obsolet, sofern eine Beurteilung der FMA im Rahmen von Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG vorliegt, welche sich auf dasselbe Geschäftsmodell bezieht.

Für den Nachweis des Mindestkapitals nach Art. 16 TVTG iVm Art. 4 TVTV

- eine Saldobestätigung eines Kapitaleinzahlungs- oder Sperrkontos einer Bank mit Sitz im EWR oder der Schweiz (nicht älter als 3 Monate); oder
- bei einer Sacheinlage in Form von Token:
 - eine Nennung und Bewertung dieser Token durch einen von der FMA beaufsichtigten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht älter als 3 Monate);
 - die Bestätigung eines registrierten VT-Schlüssel- oder Token-Verwahrers, dass der Antragssteller tatsächlich über diese Token verfügungsberechtigt ist.
- Den Nachweis über die Mittelherkunft.
- Die FMA kann gleichwertige Bürgschaften oder Garantien, wie bspw. eine Bankgarantie, akzeptieren.

Von der FMA bewilligte Finanzintermediäre, die bereits im Rahmen dieser Bewilligung über ein höheres Mindestkapital verfügen müssen, müssen keinen gesonderten Nachweis erbringen.

Für die Beurteilung der fachlichen Eignung

- die Personalien derjenigen Personen, die für die Erbringung der VT-Dienstleistung verantwortlich sind sowie bei sorgfaltspflichtigen VT-Dienstleistern den Namen des nach Art. 22 SPG erforderlichen zu-

ständigen Mitglieds der Leitungsebene (vgl. FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts);

- die Personalien derjenigen Personen, die innerhalb der Führungsebene des VT-Dienstleisters für die VT-Dienstleistung zuständig sind, sowie der Nachweis, dass sie über genügend Expertise verfügen, um eine ordnungsgemäße Führung gewährleisten und die mit der VT-Dienstleistung verbundenen Risiken einschätzen zu können.
- Für jede dieser Personen farbige, gut lesbare Ausweiskopien hinsichtlich aller Staatsbürgerschaften sowie einen unterschriebenen Lebenslauf inkl. einschlägiger Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse oder Referenzen;
- Eine schriftliche Begründung, weshalb die Person für die Erbringung der VT-Dienstleistung bzw. im Hinblick auf die Vorschriften von SPG und SPV als fachlich geeignet betrachtet wird. Dabei ist insbesondere auf die Art und Komplexität der erbrachten VT-Dienstleistung einzugehen. Beispielsweise ist in der Beurteilung eines Token-Erzeugers zu berücksichtigen, welche Art Token dieser erzeugen möchte und welcher Art die im Token repräsentierten Rechte sind;
- sofern zusätzlich zur VT-Dienstleistung ein qualifiziertes Gewerbe iSv Art. 5 Gewerbegesetz erbracht wird: der Nachweis über die entsprechende Gewerbebewilligung;
- sofern zusätzlich zur VT-Dienstleistung eine nach einem der nicht in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Gesetze oder dem Geldspielgesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit erbracht wird: der Nachweis über die entsprechende Bewilligung.

für die Beurteilung der Zuverlässigkeit

- die Namen, Geburtsdaten, Adressen der Mitglieder der Organe des Antragstellers, sowie
- die Namen der Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber, die direkt oder indirekt 10% oder mehr am Antragsteller halten (qualifiziert Beteiligte) sowie die Höhe ihrer Beteiligung.
- Für jede dieser Personen nachfolgende Unterlagen (jeweils die aktuellen Verhältnisse widerspiegelnd und nicht älter als 3 Monate):
 - gut lesbare Farbkopien hinsichtlich aller Staatsbürgerschaften;
 - Strafregisterauszüge aus allen Staaten, in denen die Person in den letzten 10 Jahren Wohnsitz hatte (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b TVTG);
 - Betreibungs- und Konkursregisterauszüge oder funktionell vergleichbare Dokumente aus allen Staaten, in denen die Person in den letzten 5 Jahren Wohnsitz hatte (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d TVTG);
 - sofern bereits eine Bewertung der Zuverlässigkeit durch eine zuständige Behörde im Finanzdienstleistungssektor vorgenommen wurde, die Identität dieser Behörde und die Ergebnisse der Bewertung;
 - eine unterzeichnete Erklärung über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie Konkurs- und Exekutionsverfahren (siehe Anhang 1).

Zur Darstellung der Organisationsstruktur

- bei juristischen Personen: eine Darstellung der internen Organisationsstruktur samt Zuständigkeiten (detailliertes Organigramm);
- bei natürlichen Personen: eine Darstellung der Einbettung des Dienstleisters in allfällige Gruppenstrukturen;

- eine Auflistung der geplanten Auslagerungsvereinbarungen samt Nennung des Vertragspartners sowie dessen Sitzes und Angabe, welche Tätigkeiten ausgelagert werden sollen;
- eine Kopie der Entwürfe dieser Auslagerungsvereinbarungen sowie eine schriftliche Äusserung zu deren Zulässigkeit iSv Art. 27 TVTG;
- die Verfahren zum Umgang mit Interessenskonflikten, insbesondere dann wenn mehrere VT-Dienstleistungen parallel ausgeübt werden sollen.

Bereits bei der FMA bewilligte oder registrierte Personen haben in den o.g. Dokumenten die für die VT-Dienstleistung relevanten Teile zu markieren.

Zur Darstellung der internen Verfahren und (besonderen) Kontrollmechanismen

- für sorgfaltspflichtige VT-Dienstleister: die schriftlichen Weisungen nach Art. 21 SPG iVm Art. 31 SPV;
- das auf die VT-Dienstleistung bezogene IKS inkl. Risikomanagement, Überwachung und Kontrolle der ausgelagerten Aufgaben, sowie die verschriftlichten besonderen Kontrollmechanismen nach Art. 17 TVTG.

Bereits bei der FMA bewilligte oder registrierte Personen haben in den o.g. Dokumenten die für die VT-Dienstleistung relevanten Teile zu markieren.

Bitte beachten Sie, dass die FMA nach Art. 18 Abs. 1 Bst. f TVTG gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

4.1. Verzicht auf Unterlagen (Art. 18 Abs. 4 TVTG)

Die FMA kann auf das Einreichen bestimmter Unterlagen verzichten, wenn diese bereits bei der FMA vorhanden sind. Die FMA verzichtet daher grds. in nachfolgenden Fällen auf das Einholen der genannten Unterlagen im Rahmen des Registrierungsprozesses:

- Sofern die betroffene Person selbst oder das Unternehmen bereits über eine Bewilligung/Registrierung (exkl. TVTG) der FMA verfügt und die Person im Rahmen der Bewilligung/Registrierung/ordentlichen Aufsicht einer regelmässigen entsprechenden Prüfung unterzogen wird:
 - Nachweise der Zuverlässigkeit;
 - Nachweise der fachlichen Eignung im Hinblick auf die beurteilte Tätigkeit.

Bei von der FMA bewilligten oder registrierten Finanzintermediären, die bereits im Rahmen dieser Bewilligung über ein höheres Mindestkapital verfügen müssen, kann zudem idR auf den Nachweis des Mindestkapitals nach TVTG verzichtet werden.

Ein Verzicht auf weitere Unterlagen kann im Einzelfall auf begründete Anfrage hin vorgenommen werden.

5. Kosten

5.1. Registrierungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Registrierung beträgt 1 500 Franken. Für die Registrierung jeder zusätzlichen VT-Dienstleistung werden 700 Franken erhoben. Dabei ist unerheblich, ob in die

unterschiedlichen Dienstleistungen in einem oder mehreren Anträgen behandelt werden (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt I.^{quater} Bst. a und b des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

5.2. Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von VT-Dienstleistern sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

5.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

6. Erlöschen und Entzug einer Registrierung (Art. 20 ff TVTG)

Die Gebühr für das Verfügen einer Erlöschung oder eines Entzugs einer Registrierung beträgt 250 Franken pro registrierter Dienstleistung (Art. 30 iVm. Anhang 1 Abschnitt I.^{quater} Bst. c und d FMAG).

Es ist zu beachten, dass die Registrierung erlischt, wenn die Geschäftstätigkeit nicht binnen eines Jahres aufgenommen wird oder während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wurde (Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b TVTG). In begründeten Fällen kann die FMA diese Fristen auf Antrag verlängern.

Das Erlöschen der Registrierung ist dem VT-Dienstleister per Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt von deren Rechtskraft auf Kosten des Dienstleisters im Amtsblatt zu veröffentlichen sowie im VT-Dienstleisterregister zu vermerken (Art. 20 Abs. 3 TVTG).

7. Änderungen von Registrierungsvoraussetzungen (Art. 18 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Bst. a TVTG)

VT-Dienstleister haben der FMA alle Änderungen in Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen zu melden. Dies gilt sowohl während des Registrierungsverfahrens als auch danach (zur Meldepflicht nach erfolgter Registrierung siehe FMA-Wegleitung 2020/3).

8. Aufbewahrungspflicht (Art. 26 TVTG)

Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für VT-Dienstleister über alle relevanten Aufzeichnungen und Belege von mindestens zehn Jahren.

9. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang 1 Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie Konkurs- und Exekutionsverfahren

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Regulierungslabor/Finanzinnovation

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: fintech@fma-li.li

Anhang 1 - Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie Konkurs- und Exekutionsverfahren

Ich, (Name, Funktion) _____

- bestätige gegenüber der FMA, dass weder im In- noch im Ausland strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren, relevante Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplinar massnahmen (einschliesslich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren) anhängig sind oder in den letzten zehn Jahren anhängig waren und dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen.

Bei Vorliegen von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren, relevanten Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplinar massnahmen (einschliesslich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren) im In- oder Ausland ist eine vollständige Beschreibung des Verdachts, Vorwurfs oder Gegenstands des Verfahrens, der Untersuchung oder der Disziplinar massnahme sowie sonstige relevante einschlägige Informationen und – sofern abgeschlossen – die Art der Erledigung (z.B. Freispruch, Einstellung, Geldbusse, Diversion, Einigung) als Beilage aufzuführen.

- verpflichte mich, zukünftige strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren, relevante Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplinar massnahmen (einschliesslich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren) sowie strafrechtliche Verurteilungen, im In- oder Ausland der FMA schriftlich zu melden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____